



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 19/1999

Dresden, den 29. Oktober 1999

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

24. 9. 1999	Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen	545
	<b>Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)</b>	545
13. 10. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (SchiedJugVO)	550
15. 9. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBO-DurchführVO)	553
30. 9. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Ortsumgehung Pirna, 2. Bauabschnitt“ für die Sicherung der Planung der Straßenbaumaßnahmen B 172/ Ortsumgehung Pirna, 2. BA, und B 172 a Neubau Autobahnzubringer A 17	566
	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	572

## Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen Vom 24. September 1999

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) wird nachstehend der Wortlaut des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der seit 1. Juli 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663),

2. das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Dresden, den 24. September 1999

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

## Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)

### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Kosten für Amtshandlungen</b>	
§ 1	Erhebung von Kosten für Amtshandlungen
§ 2	Kostenschuldner
§ 3	Nichterhebung von Kosten
§ 4	Gebührenfreiheit
§ 5	Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit
§ 6	Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis
§ 7	Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit
§ 8	Rahmengebühren
§ 9	Mehrere Amtshandlungen
§ 10	Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

§ 11	Rechtsbehelfsverfahren
§ 12	Auslagen
§ 13	Schreibauslagen
§ 14	Entstehung der Kosten
§ 15	Kostenvorschuss
§ 16	Zurückbehaltung
§ 17	Fälligkeit
§ 18	Stundung, Niederschlagung und Erlass
§ 19	Säumniszuschläge
§ 20	Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen
§ 21	Erlöschen des Anspruchs
§ 22	Unrichtige Sachbehandlung
§ 23	Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang
§ 24	Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften
§ 25	Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften

## § 26 Zuwiderhandlungen

**Abschnitt 2**  
**Benutzungsgebühren, Entschädigungen**  
**und Kurtaxe**

§ 27 Benutzungsgebühren; Entschädigungen

§ 28 Kurtaxe

**Abschnitt 3**  
**Sonstige Vorschriften**

§ 29 Kostenverwaltung, Kostenmarken

§ 30 Anwendung in besonderen Fällen

§ 31 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 1**  
**Kosten für Amtshandlungen**

**§ 1**

**Erhebung von Kosten für Amtshandlungen**

(1) Die Behörden des Freistaates Sachsen erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts; das Gleiche gilt für andere Behörden, die Amtshandlungen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag des Freistaates Sachsen vornehmen.

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Die Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Freistaates Sachsen fließen diesem zu. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Behörden zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im staatlichen Auftrag vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

**§ 2**

**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Nichterhebung von Kosten**

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen;
2. Amtshandlungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
4. Auskünfte einfacher Art;

5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;

6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;

7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;

8. das Verfahren in Gnadensachen;

9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;

10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;

11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;

12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;

13. Amtshandlungen der Hochschulen, der Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung, und der Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung keine Prüfungsgebühr erhoben wird;

14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;

15. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

Die Befreiung nach Nummer 3 tritt bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht ein.

(2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

**§ 4**

**Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## § 5

### Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

## § 6

### Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 50 000 Deutsche Mark erhoben.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen und fortzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 Deutsche Mark, die Höchstgebühr 50 000 Deutsche Mark; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## § 7

### Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den betei-

ligten Staatsministerien bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

## § 8

### Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 zu bemessen.

## § 9

### Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

(3) Für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 1 bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

## § 10

### Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5 Deutsche Mark ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 Deutsche Mark, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## § 11

### Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein Verfahren in der ersten Instanz nach §§ 6 und 8 angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt 10 Deutsche Mark.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

**§ 12****Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

**§ 13****Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

**§ 14****Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 7 und des § 9 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

**§ 15****Kostenvorschuss**

(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

**§ 16****Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

**§ 17****Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 18****Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), in der jeweils gültigen Fassung. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die für diese Behörden verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

**§ 19****Säumniszuschläge**

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

**§ 20****Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen**

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von der Kostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden geändert werden bis der Kostenanspruch erloschen ist.

**§ 21****Erlöschen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Zahlungsaufschub;
3. Stundung;
4. Sicherheitsleistung;
5. Vollstreckungsaufschub;
6. Vollstreckungsmaßnahme;
7. Anmeldung im Insolvenzverfahren.

(3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis

1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub die Maßnahme abgelaufen ist;
2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
3. das Insolvenzverfahren beendet worden ist.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut.

(5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

## § 22

### Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## § 23

### Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

## § 24

### Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 25

### Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften

(1) Die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten aufgrund von Satzungen Kosten erheben.

(2) Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## § 26

### Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht oder

4. pflichtwidrig Gebührenmarken nicht verwendet und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben wurde.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

## Abschnitt 2

### Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Kurtaxe

## § 27

### Benutzungsgebühren; Entschädigungen

(1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen

1. über die Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung des Freistaates Sachsen. Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass auch derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu bemessen. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Behörden des Freistaates Sachsen von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind;

2. über die angemessene Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Prüfer und sonstigen Personen, die in einem Verwaltungsverfahren tätig werden.

- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und Entschädigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 werden nicht erhoben, soweit Gemeinden, Landkreise oder sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben staatliche öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind, die Benutzungsgebühren und Auslagen oder die Entschädigungen einem Dritten aufzuerlegen, oder sie von einem Dritten nicht einziehen können.

- (3) Für den Besuch von Hochschulen und von Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Freistaat Sachsen ist, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erhoben. Für den Besuch staatlicher Schulen, verwaltungsinterner Fachhochschulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen sowie bestimmter Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Hochschularchive bleibt unberührt.

- (4) Für die Abnahme beamtenrechtlicher Prüfungen der Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen werden, soweit nicht bereits Absatz 3 anzuwenden ist, Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erhoben.

- (5) Die Befugnis der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

**§ 28****Kurtaxe**

(1) Für die Bereitstellung von Einrichtungen, die in den Staatsbädern zu Kurzwecken unterhalten werden, können die Rechtsträger der Staatsbäder aufgrund einer Kurtaxordnung eine Kurtaxe erheben. Die Kurtaxen dürfen höchstens so bemessen sein, dass die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtungen gedeckt werden können. Sind die Vorteile, die den Abgabeschuldern aus den Einrichtungen erwachsen können, verschieden groß, ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen.

(2) Schuldner der Kurtaxe ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt oder Kureinrichtungen oder -veranstaltungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Die Kurtaxe wird von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, nicht erhoben.

(3) Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erlässt das Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnungen. Die Kurtaxordnungen haben insbesondere Kurbezirke festzulegen und die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Abgabepflichtigen und das Entstehen der Abgabeschuld zu bestimmen. Sie können aus sozialen und sonstigen wichtigen Gründen eine völlige Befreiung von der Abgabepflicht oder eine Abstufung der Abgabenhöhe vorsehen und nähere Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. Es kann bestimmt werden, dass derjenige, der Personen gegen Entgelt beherbergt, zu Heil- und Kurzwecken betreut, als Reiseunternehmer in den Kurbezirk verbringt oder eine Kurmitteleinrichtung betreibt, zur Meldung von Kurgästen und zur Erhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet ist und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haftet.

(4) Soweit in der Kurtaxordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 entsprechend. Ist Rechtsträger des Staatsbades eine juristische Person des privaten Rechts, so tritt bei der Anwendung des § 26 die für das Staatsbad zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde an die Stelle der Kostenfestsetzungsbehörde.

**Abschnitt 3****Sonstige Vorschriften****§ 29****Kostenverwaltung, Kostenmarken**

(1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Es kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die von den staatlichen Behörden oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.

(3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

**§ 30****Anwendung in besonderen Fällen**

(1) Für den Bereich der Justizverwaltung findet der Abschnitt 1 dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dieses in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Für die Träger der Sozialversicherung im Freistaat Sachsen, soweit sie Leistungen im Sinne der §§ 21 bis 23 Sozialgesetzbuch I erbringen, findet der Abschnitt 1 dieses Gesetzes keine Anwendung. Für die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Krankenkassen, Verbände der Krankenkassen sowie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gilt Satz 1 entsprechend, soweit nicht Gesetze oder Rechtsverordnungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes entgegenstehen.

**§ 31****Übergangsvorschriften**

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe  
(SchiedJugVO)  
Vom 13. Oktober 1999**

Auf Grund von § 78 g Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) wird verordnet:

**§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Beteiligte Organisationen sind die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Landesjugendamt als Fachbehörde des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Vereinigungen der Träger der Einrichtungen sind:

1. für die freigemeinnützigen Träger die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen vertretenen Spitzenverbände,
2. für die privat-gewerblichen Träger der Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin im VPK e.V. und

3. für die kommunalen Träger der Sächsische Landkreistag und der Sächsische Städte- und Gemeindetag.

(3) Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der Sächsische Landkreistag und der Sächsische Städte- und Gemeindetag.

**§ 2****Einrichtung und Aufgabe der Schiedsstelle**

Die beteiligten Organisationen (§ 1) richten für den Freistaat Sachsen eine Schiedsstelle ein; sie hat die in § 78 g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII genannte Aufgabe.

**§ 3****Mitglieder der Schiedsstelle**

(1) Mitglieder der Schiedsstelle sind der unparteiische Vorsitzende, fünf Vertreter der Träger der Einrichtungen und fünf Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Mitglieder). Die Mitglieder haben jeweils einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Organisationen nicht zustande, kann jede beteiligte Organisation Einzelvorschläge bei der Geschäftsstelle einreichen; aus diesen werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch Los von der Geschäftsstelle bestimmt.

(3) Die Vertreter der Träger der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

1. Drei Vertreter und deren Stellvertreter bestellen die freigeinnützigen Träger (§ 1 Abs. 2 Nr. 1),
2. einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellen die privatgewerblichen Träger (§ 1 Abs. 2 Nr. 2),
3. einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellen die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

(4) Die Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

1. Zwei Vertreter und deren Stellvertreter bestellt der Sächsische Städte- und Gemeindetag,
2. zwei Vertreter und deren Stellvertreter bestellt der Sächsische Landkreistag,
3. einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellt das Landesjugendamt als Fachbehörde des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Kommt bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode eine Einigung über den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nicht zustande und wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter auch nicht im Losverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bestimmt oder werden die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter von den beteiligten Organisationen nicht bestellt, reicht das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Einzelvorschläge für das Losverfahren bei der Geschäftsstelle ein oder bestellt die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter.

(6) Eine erneute Bestellung ist zulässig.

#### § 4

##### Wirksamkeit der Bestellung

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters wird wirksam, sobald diese ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben und die Bestellung unter Vorlage der Bereitschaftserklärung gegenüber der Geschäftsstelle angezeigt wurde.

(2) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden sind.

#### § 5

##### Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und deren Stellvertreter führen sie jedoch die Geschäfte weiter. Satz 1 gilt auch für die während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder und Stellvertreter.

#### § 6

##### Amtsführung

Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Stellvertreter.

#### § 7

##### Abberufung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abberufen. Sprechen sich nicht alle der beteiligten Organisationen für die Abberufung nach Satz 1 aus, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach dessen Anhörung abberufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der antragstellenden Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der übrigen Organisationen die weitere Amtsführung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Jede beteiligte Organisation kann aus wichtigem Grund ihre Vertreter oder Stellvertreter nach vorheriger Anhörung der Betroffenen mit Zustimmung des Vorsitzenden abberufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles der Organisation die weitere Amtsführung ihres Vertreters oder des Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Der Vorsitzende erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt.

(3) Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit Eingang der Mitteilung wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich über die Abberufung.

#### § 8

##### Amtsniederlegung

Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. Die Niederlegung wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich über die Niederlegung.

#### § 9

##### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Landesjugendamt eingerichtet.

#### § 10

##### Antrag

Das Schiedsverfahren ist gemäß § 78 g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt. Im Antrag sollen der Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen, die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, ein bestimmtes Antragsbegehren und die Gegenstände angegeben werden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

#### § 11

##### Verfahren

(1) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und veranlasst die schriftliche Ladung der Parteien sowie der weiteren Mitglieder durch die Geschäftsstelle.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende eine kürzere Frist festlegen. Die Ladung der weiteren Mitglieder enthält neben den Angaben von Ort und Zeit der Sitzung auch die Tagesordnung und die für die weiteren Mitglieder entscheidungserheblichen Unterlagen. Die weiteren Mitglieder können verlangen, Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

(4) Die Parteien sind bei der Ermittlung des Sachverhaltes zur Mitwirkung verpflichtet. § 20 und § 21 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 bis 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022, 2024), gelten entsprechend. Eine Aussetzung des Schiedsverfahrens ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

### § 12

#### Ablehnung von Mitgliedern

(1) Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Ablehnung von Mitgliedern gelten § 41 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 42, 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Betroffenen und die vorangegangene Tätigkeit im Entgeltverfahren als Bevollmächtigter oder als Beistand einer Partei berechtigen nicht zur Ablehnung.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen, die hierüber entscheidet. Anstelle des abgelehnten Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung teil. Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein Stellvertreter am weiteren Verfahren teil.

### § 13

#### Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluss. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn beide Parteien ausdrücklich auf sie verzichten. Die Verhandlung kann in Abwesenheit der Parteien geführt werden, soweit in der Ladung hierauf hingewiesen wurde. Ferner kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die weiteren Mitglieder ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden geladen worden und neben dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertreter der Träger der Einrichtungen und mindestens je drei Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind. Wird die Schiedsstelle mit dem gleichen streitigen Gegenstand erneut befasst, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Ladung zur zweiten oder weiteren Befassung muss auf die Bestimmung des Satzes 2 hingewiesen werden.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Parteien.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle, mit der die streitigen Gegenstände der Vereinbarung festgesetzt werden (Schiedsspruch), ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Parteien unverzüglich zuzustellen.

(6) Die Parteien können zur Niederschrift der Schiedsstelle das Verfahren durch einen Vergleich beenden. Der Antragsteller kann bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen; § 92 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Im Falle des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags auf andere Weise entscheidet die Schiedsstelle nur über die Kosten gemäß § 14.

### § 14

#### Verfahrenskosten

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Verfahrenskosten, die sich aus den anteiligen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einschließlich der Entschädigung nach § 15 Abs. 1 und § 16 sowie den Auslagen zusammensetzen, eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 500 DM und höchstens 10 000 DM. Die Gebühr setzt die Schiedsstelle im Schiedsspruch oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise gesondert nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles unter angemessener Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle und unter Berücksichtigung der Entschädigung nach § 15 Abs. 1 und § 16 fest.

(3) Die Gebühr wird fällig, sobald die Schiedsstelle über den streitigen Gegenstand eine Festsetzung getroffen hat oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Gebühr trägt der Antragsteller, sofern in den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann im Schiedsspruch die Gebühr auch der unterliegenden Partei oder, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, den Parteien nach verhältnismäßiger Teilung auferlegen. Erledigt sich das Verfahren auf andere Weise, entscheidet die Schiedsstelle gesondert über die Gebührenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Wird ein Vergleich geschlossen, haben sich die Parteien über die Gebührenverteilung zu einigen.

(5) Soweit die Verfahrenskosten nicht durch die Gebühr gedeckt werden, sind die die Höchstgebühr übersteigenden Kosten von den beteiligten Organisationen anteilmäßig nach der Zahl der bestellten Vertreter zu tragen.

### § 15

#### Entschädigung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhalten von der Geschäftsstelle nach Abschluss jedes Verfahrens:

1. Reisekosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Pauschbeträge für sonstige Barauslagen und Zeitversäumnis. Die Pauschbeträge setzen die beteiligten Organisationen einvernehmlich und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie fest. Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande, setzt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie die Pauschbeträge fest.

(2) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitversäumnis von den beteiligten Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

### § 16

#### Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten von der Geschäftsstelle eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3113), in der jeweils geltenden Fassung.



**§ 17****Geschäftsordnung**

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie bedarf.

**§ 18****Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

**§ 19****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 1999

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Soziales,**  
**Gesundheit und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung**  
**(Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBO-DurchführVO)**  
**Vom 15. September 1999**

Aufgrund von § 82 Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 bis 4 sowie Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht****Teil 1****Bauvorlagen und bautechnische Prüfung von Bauvorhaben****Abschnitt 1**  
**Bauvorlagen**

- § 1 Bauvorlagen für das Baugenehmigungsverfahren
- § 2 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 3 Bauvorlagen für die Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 4 Bauvorlagen für Typenprüfungen und für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
- § 5 Vorbescheid
- § 6 Sonstige Bauvorlagen
- § 7 Bauvorlagen für das Anzeigeverfahren
- § 8 Zahl und Beschaffenheit der Bauvorlagen
- § 9 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan
- § 10 Bauzeichnungen
- § 11 Baubeschreibung
- § 12 Standsicherheitsnachweis, Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und andere bautechnische Nachweise

**Abschnitt 2****Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

- § 13 Übertragung von Prüfaufgaben
- § 14 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 15 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 16 Inhalt und Umsetzung des Prüfberichts
- § 17 Prüfung Fliegender Bauten
- § 18 Vergütung der Prüferingenieure und der Prüfstelle

**Teil 2****Sachverständige****Abschnitt 1****Prüfingenieure und Prüfstelle**

- § 19 Prüfingenieure und Prüfstelle

- § 20 Anerkennung, Niederlassung
- § 21 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
- § 22 Besondere Voraussetzungen für den Prüferingenieur für Baustatik
- § 23 Besondere Voraussetzungen für den Prüferingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz
- § 24 Antrag auf Anerkennung
- § 25 Eignungsgutachten, Gutachterausschuss
- § 26 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 27 Führen der Bezeichnung „Prüferingenieur für Baustatik“ und „Prüferingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz“, Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 2****Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht**

- § 28 Aufgabenbereich
- § 29 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 30 Allgemeine Pflichten
- § 31 Antragsverfahren und Anerkennung
- § 32 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 33 Führen der Bezeichnung „Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“, Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Beirat
- § 35 Übergangsregelung

**Teil 3****Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf die Sächsische Landesstelle für Bautechnik**

- § 36 Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf die Sächsische Landesstelle für Bautechnik

**Teil 4****Schlussvorschriften**

- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Teil 1**

### **Bauvorlagen und bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

#### **Abschnitt 1**

#### **Bauvorlagen**

##### **§ 1**

#### **Bauvorlagen für das Baugenehmigungsverfahren**

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SächsBO mit dem Bauantrag vorzulegende Bauvorlagen sind, soweit nachfolgend oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist,

1. der Lageplan und ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 9),
2. die Bauzeichnungen (§ 10),
3. die Baubeschreibung (§ 11),
4. der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, der Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und andere bautechnische Nachweise (§ 12),
5. die erforderlichen Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsBO, einschließlich eines Leitungsplans der Wasser- und Abwasserleitungen auf dem Grundstück,
6. soweit erforderlich, die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach § 7 SächsBO,
7. eine prüffähige Berechnung für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück über die vorhandene und die geplante Grundfläche und
8. bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans eine prüffähige Berechnung über die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche/Grundflächenzahl, Geschossfläche/Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, Baumasse/Baumassenzahl auf dem Baugrundstück.

##### **§ 2**

#### **Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen**

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Abbruch baulicher Anlagen ist ein Lageplan, der die Lage der abzubrechenden baulichen Anlage darstellt unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer, eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion, der voraussichtlich anfallenden Abfallarten und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sowie der Entsorgung des Abbruchmaterials beizufügen. Maßnahmen zur Sicherung des getrennten Abbruchs verwertbarer Abfälle, soweit vorgesehen, sind zu bezeichnen.

##### **§ 3**

#### **Bauvorlagen für die Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bauvorlagen und, soweit erforderlich, der Nachweis der Standsicherheit beizufügen.
- (2) Der Lageplan muss insbesondere enthalten:
  1. die Angaben nach § 9 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4,
  2. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art des Baugebiets,
  3. festgesetzte Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Begrenzungslinien,
  4. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  5. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage,

6. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßenklasse.
- (3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:
  1. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
  2. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll; dabei kann in Einzelfällen die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage verlangt werden.
- (4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:
  1. der Anbringungsort,
  2. Art und Größe der geplanten Anlage,
  3. Werkstoffe und Farben der geplanten Anlage,
  4. die Art des Baugebiets,
  5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.
- (5) Für Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

##### **§ 4**

#### **Bauvorlagen für Typenprüfungen und für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten**

- (1) Dem Antrag auf Durchführung der Typenprüfung nach § 73 SächsBO sind die in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Bauvorlagen beizufügen. Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Durchführung der Typenprüfung zuständigen Behörde oder Stelle einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 74 SächsBO sind die in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Bauvorlagen beizufügen. Die Baubeschreibung muss ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb Fliegender Bauten enthalten. Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle einzureichen.

##### **§ 5**

#### **Vorbescheid**

Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 66 SächsBO sind nur die Bauvorlagen aus § 1 beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

##### **§ 6**

#### **Sonstige Bauvorlagen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Bauvorlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann in den Fällen des § 7 SächsBO die Vorlage eines Grundbuchauszuges für das Grundstück verlangen, auf das sich die Abstandsfläche erstrecken soll.

##### **§ 7**

#### **Bauvorlagen für das Anzeigeverfahren**

- (1) Mit der Bauanzeige (§ 63 Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsBO) vorzulegende Bauvorlagen sind
  1. der Lageplan und ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 9),
  2. die Bauzeichnungen (§ 10),
  3. die Baubeschreibung (§ 11),

4. der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, der Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und andere bautechnische Nachweise (§ 12),
  5. die erforderlichen Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsBO, einschließlich eines Leitungsplans der Wasser- und Abwasserleitungen auf dem Grundstück,
  6. soweit erforderlich, die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach § 7 SächsBO,
  7. bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Auszug aus dem Bebauungsplan mit Eintragung des Baugrundstücks, eine Bestätigung der Gemeinde, dass für das Vorhaben die Erschließung bei Nutzungsbeginn gesichert ist und eine prüffähige Berechnung über die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche/Grundflächenzahl, Geschossfläche/Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, Baumasse/Baumassenzahl auf dem Baugrundstück,
  8. bei einem Vorhaben, für das ein Vorbescheid nach § 66 SächsBO erteilt worden ist, der die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens und die Erfordernisse der §§ 4 und 5 SächsBO feststellt, eine Kopie des Vorbescheids und eine prüffähige Berechnung für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück über die vorhandene und die geplante Grundfläche,
  9. eine Erklärung des Entwurfsverfassers nach § 63 Abs. 6 Nr. 3 SächsBO,
  10. bei Gebäuden mittlerer Höhe eine Kopie der Anzeige nach § 63 Abs. 5 Satz 1 SächsBO,
  11. eine Erklärung des Bauherrn, in der er für den Fall des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsBO bestimmt, ob seine Bauanzeige als Bauantrag zu behandeln ist, wenn die Gemeinde die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens fordert und
  12. der Statistische Erhebungsbogen.
- (2) Die bautechnischen Nachweise nach Absatz 1 Nr. 4 müssen der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorliegen. Bei Gebäuden mittlerer Höhe müssen der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und der Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes darüber hinaus geprüft (§ 63 Abs. 8 Satz 5 SächsBO) vorliegen.

## § 8

### Zahl und Beschaffenheit der Bauvorlagen

- (1) Die Bauvorlagen sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sind andere Stellen am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, ist für jede zu beteiligende Stelle eine weitere Mehrfertigung einzureichen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Nachweise nach § 1 Nr. 4 sind jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Fristenlauf für die Erteilung der Baugenehmigung nach § 67 Abs. 7 SächsBO beginnt im Falle einer erforderlichen Nachreichung von Mehrfertigungen der Bauvorlagen mit dem Eingang der nachgereichten Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Im Anzeigeverfahren nach § 63 SächsBO sind die Bauvorlagen je einfach bei der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde, genügt regelmäßig die einfache Ausfertigung der Bauvorlagen.
- (3) Die Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.
- (4) Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

## § 9

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster,

#### Lageplan

- (1) Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster muss einmal im Original vorliegen. Der Auszug soll bei Antragstellung nicht älter als ein halbes Jahr sein. Im Auszug aus dem Liegenschaftskataster müssen das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m um das Baugrundstück enthalten sein. Das Baugrundstück ist farblich zu kennzeichnen. Der Auszug ist mit dem Namen des Bauherrn, des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Bauanzeige zu beschriften.
- (2) Der Lageplan ist auf der Grundlage des Auszuges aus dem Liegenschaftskataster zu erstellen. Dabei soll ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern, wenn es für die Beurteilung des Verfahrens erforderlich ist. Sie kann, wenn besonders schwierige Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse dies erfordern, verlangen, dass der Lageplan durch einen Sachverständigen erstellt wird. Besonders schwierige Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn
1. Gebäude an der Grundstücksgrenze oder so errichtet werden sollen, dass nur die in § 6 Abs. 5 und 6 SächsBO vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen eingehalten werden,
  2. die vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen verringert werden sollen oder
  3. die Flächen für Abstände ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücke übernommen werden sollen.
- (3) Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 sind
1. die zu Katastervermessungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457) in der jeweils geltenden Fassung beauftragten Behörden, die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
  2. die beratenden Ingenieure der Fachrichtung Vermessung, soweit nicht schwierige Grenzverhältnisse vorliegen.
- (4) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, enthalten:
1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
  2. die Bezeichnung und die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster sowie seinen Flächeninhalt,
  3. die Bezeichnung und die katastermäßigen Grenzen der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster,
  4. die Bezeichnung des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nach dem Grundbuch unter Angabe der Eigentümer,
  5. die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage über HN (Höhen-Null),
  6. die Breite und die Höhenlage über HN vorhandener oder in Bebauungsplänen enthaltener Verkehrsflächen unter Angabe der Straßenklasse sowie die in Planfeststellungsbeschlüssen ausgewiesenen Verkehrsflächen im Bereich des Vorhabens,
  7. die Lage des öffentlichen Entwässerungskanals, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene,
  8. die Lage der Entwässerungsgrundleitung bis zum öffentlichen Kanal einschließlich des Anschlusskanals und deren Nennweiten, die Lage der Reinigungsöffnungen und -schächte sowie die Lage der Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwassereinleitung,
  9. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und über die überbaubare Grundstücksfläche (Baulinien und Baugrenzen),

10. die vorhandenen baulichen Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschosszahl, Hauptgesims- oder Außenwandhöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
  11. Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), in der jeweils geltenden Fassung und geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken,
  12. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße, der Grenzabstände, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken, der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Tiefe und Breite der Abstandsflächen (Abstandsflächenplan) einschließlich der Bezeichnung der Außenwände, bei denen das Schmalseitenprivileg nach § 6 Abs. 6 SächsBO in Anspruch genommen wird,
  13. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,
  14. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielflächen, der Plätze für Abfallbehälter und der Flächen, die begrünt werden oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen,
  15. Flächen, die von Baulasten oder Grunddienstbarkeiten betroffen sind oder auf denen Abstandsflächen liegen, die nach § 7 SächsBO übernommen worden sind,
  16. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Jauchebehälter, Flüssigmistbehälter und Gärfutterbehälter sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
  17. Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
  18. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
  19. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.
- (5) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 4 Nr. 14 bis 19 und der Abstandsflächenplan sind auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.
- (6) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen oder Farben der Nummern 1 und 3 der Anlage zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.
- (7) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.
2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
    - a) Treppen,
    - b) lichten Durchgangsmaße sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
    - c) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke,
    - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten und die Brennstofflagerung unter Angabe der dafür vorgesehenen Nennwärmeleistung und Lagermenge,
    - e) ortsfesten Behälter für wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
    - f) Aufzugsschächte und nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
    - g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfall-schächte,
    - h) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
    - i) Bäder und Toilettenräume, Entwässerungsgrundleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauebene,
    - j) Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen mit Angabe ihrer Art;
  3. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind
    - a) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens über HN,
    - b) die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 SächsBO),
    - c) die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen,
    - d) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
    - e) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
    - f) das Maß der Wandhöhe H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandsflächen erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 4 SächsBO), soweit dieses nicht im Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,
    - g) Dachhöhen und Dachneigungen;
  4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.
- (3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:
1. der Maßstab,
  2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
  3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes Forderungen gestellt werden,
  4. die Rohbaumaße der Öffnungen notwendiger Fenster,
  5. die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen, soweit vorgesehen und
  6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.
- (4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen oder Farben der Nummer 2 der Anlage zu verwenden. Im Übrigen soll für die Darstellung in den Bauzeichnungen die DIN 1356 Teil 1, Ausgabe Februar 1995, verwendet werden.

## § 10

### Bauzeichnungen

- (1) Für die Bauzeichnungen soll ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 verwendet werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig oder ausreichend ist.
- (2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:
  1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen;

## § 11

### Baubeschreibung

- (1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Wird das Vorhaben nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen (§ 42 Abs. 1, 2 und 4 SächsBO).

(3) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeiten unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art und Menge der Rohstoffe, der Betriebsmittel und der herzustellenden Erzeugnisse und der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions-, gesundheitsgefährlich oder wassergefährdend sind,
2. die Art, die Menge und den Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers und
3. die Zahl der Beschäftigten.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe muss die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Größe der Betriebsflächen, der Nutzungsarten und ihre Eigentumsverhältnisse,
2. Art und Umfang der Viehhaltung,
3. Art, Lagerung und Verbleib der tierischen Abgänge.

(5) In der Baubeschreibung sind ferner die für die Gebührenberechnung erforderlichen Kennwerte anzugeben.

## § 12

### **Standortsicherheitsnachweis, Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und andere bautechnische Nachweise**

(1) Für die Prüfung der Standortsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standortsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Standortsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird. Sie kann auf die Vorlage eines besonderen Nachweises der Standortsicherheit verzichten, wenn die baulichen Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 SächsBO, im Einzelnen festgelegten Ausführung, entsprechen.

(3) Zum Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes ist im Lageplan, den Bauzeichnungen und, soweit erforderlich, in der Baubeschreibung das Brandschutzkonzept darzulegen, insbesondere sind anzugeben

1. die Art der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen, die Brandlasten und die Brandgefahren,
2. der erste Rettungsweg (Treppenräume notwendiger Treppen und Ausgänge ins Freie, notwendige Flure),
3. der zweite Rettungsweg (weitere Treppen oder mit den bei der örtlichen Feuerwehr verfügbaren Rettungsgeräten erreichbare Stellen),
4. das Brandverhalten der Bauprodukte (Baustoffklasse) und der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse),
5. die Bauteile und Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, wie Brandwände, Trennwände, Unterdecken, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren, Entrauchungsanlagen,
6. die Zugänge, die Zufahrten und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung,
8. die Abstandsflächen (brandschutztechnische Gebäudeabstände).

Die Angaben sind mit zusätzlichen Bauzeichnungen und Beschreibungen zu erläutern, wenn die Vorkehrungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes andernfalls nicht hinreichend deutlich erkennbar sind.

Für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung und bei Ausnahmen und Befreiungen sind, soweit für die Beurteilung erforderlich, zusätzlich anzugeben

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung,
2. Berechnung der Rettungswegbreiten und -längen,
3. Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung der Rettungswege,
4. Berechnung der Brandlasten,
5. technische Anlagen und Einrichtungen zur Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Personenrettung, Brandbekämpfung, Rauch- und Wärmeabführung,
6. Löschwasserrückhaltung,
7. betriebliche und organisatorische Vorkehrungen zum Brandschutz.

Bei Gebäuden, die Sonderbauten sind, ist ein gesondertes Brandschutzkonzept vorzulegen.

(4) Zum Nachweis des Wärme- und Schallschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

(5) Die bautechnischen Nachweise sind vom jeweiligen Fachplaner zu unterschreiben.

## Abschnitt 2

### **Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

## § 13

### **Übertragung von Prüfaufgaben**

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in den Fällen des § 62 SächsBO (Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 SächsBO) einem Prüfingenieur für Baustatik als Beliehenem die Prüfung der Standortsicherheit einschließlich der zugehörigen Ausführungszeichnungen, der Nachweise der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile, sowie die anteilig jeweils zugeordnete Bauüberwachung (§ 78 SächsBO) und Bauzustandsbesichtigung (§ 79 SächsBO) übertragen.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in den Fällen des § 62 SächsBO einem Prüfingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz als Beliehenem die Prüfung übertragen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz entspricht, sowie die anteilig jeweils zugeordnete Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 der Prüfstelle übertragen.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass bestimmte Bauvorhaben nur durch bestimmte Prüfingenieure oder die Prüfstelle geprüft werden dürfen.

## § 14

### **Erteilung von Prüfaufträgen**

(1) Der Prüfauftrag wird in den Fällen des § 13 und des § 62a Abs. 2 Satz 3 SächsBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Sie darf Prüfaufträge für Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 4) und mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 5) einem Prüfingenieur für Baustatik nur in den Fachrichtungen erteilen, für die er zugelassen ist. Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

(3) Der Prüfauftrag wird in den Fällen des § 63 Abs. 8 Satz 5 SächsBO (Anzeigeverfahren) vom Bauherrn erteilt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend.

## § 15

### Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den baurechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat. Er ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer oder Ingenieurkammer oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen.

(2) Der Prüfenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Mitgesellschafter einer Gesellschaft Beratender Ingenieure stehen angestellten Mitarbeitern gleich, sofern der Prüfenieur hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung an seiner Niederlassung nach § 20 Abs. 1 erfolgt. Der Prüfenieur kann sich nur durch einen anderen Prüfenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Prüfaufträge zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung dürfen von Prüfenieuren grundsätzlich nur persönlich ausgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist.

(4) Ergibt sich, dass der mit der Prüfung beauftragte Prüfenieur die Prüfung im Rahmen seiner Befugnisse nach § 20 Abs. 3 und 4 nicht ausführen darf, ist er verpflichtet, die Zuziehung eines Prüfenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung anerkannt ist. Soweit der Prüfenieur für Baustatik über die zur Beurteilung der Setzungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk sowie die Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht verfügt oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht einzuschalten.

(5) Der Prüfenieur darf die Prüfung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder an der Bauausführung beteiligt ist oder sein wird.

(6) Der Prüfenieur trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

## § 16

### Inhalt und Umsetzung des Prüfberichts

(1) Bei der Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise über einen ausreichenden vorbeugenden baulichen Brandschutz, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen sind Vollständigkeit und Richtigkeit in einem Prüfbericht zu bescheinigen. Die Prüfenieure für vorbeugenden baulichen Brandschutz haben die Brandschutzdienststellen zu beteiligen und deren zur Wahrung des abwehrenden Brandschutzes begründet erhobenen Forderungen zu berücksichtigen. In den Fällen des § 63a Abs. 1 Nr. 10 Buchst. f und g SächsBO genügt die Bescheinigung, dass Bedenken wegen der Standsicherheit und des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nicht bestehen.

(2) In dem Prüfbericht hat der Prüfenieur auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen sowie der Gebrauchsabnahme (§ 74 Abs. 7 SächsBO) zu beachten sind. Enthalten die Nachweise über den vorbeugenden baulichen Brandschutz, die Standsicherheitsnachweise und die übrigen bautechnischen Nachweise Abweichun-

gen von den nach § 3 Abs. 3 SächsBO eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den sonstigen baurechtlichen Vorschriften, ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird. Über Ausnahmen und Befreiungen (§ 68 SächsBO) entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

(3) Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch den Prüfenieur oder die Prüfstelle nicht beseitigt, haben sie hiervon die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen auch Maßnahmen vorgeschlagen werden, die für die Beseitigung der Mängel geeignet sind.

## § 17

### Prüfung Fliegender Bauten

Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Behörde oder Stelle oder von einer in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dafür vorgesehenen Stelle geprüft werden.

## § 18

### Vergütung der Prüfenieure und der Prüfstelle

(1) Die Prüfenieure und die Prüfstelle erhalten für ihre Tätigkeit in Angelegenheiten der Bauaufsicht, für die sie einen Prüfauftrag erhalten haben, eine Vergütung. Diese bemisst sich nach den Vorschriften über die Höhe der Gebühren und Auslagen für entsprechende Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Tätigkeit der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Behörde oder Stelle bei der Prüfung Fliegender Bauten (§ 17).

(2) Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Auslagen entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestimmt sich die Wegstreckenentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 SächsRKG. Fahr- und Wartezeiten werden nach Zeitaufwand gemäß den Regelungen des aufgrund von § 6 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), erlassenen Kostenverzeichnisses vergütet. Sonstige Nebenkosten werden nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erstattet.

(3) Mit dem Prüfauftrag ist die Rohbausumme oder die Herstellungssumme und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse mitzuteilen. Die Rohbausumme ist gemäß den Regelungen des aufgrund von § 6 Abs. 2 SächsVwKG erlassenen Kostenverzeichnisses zu berechnen.

(4) Die Vergütung der Prüfenieure und der Prüfstelle schuldet der Auftraggeber. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass der Bauherr die Vergütung unmittelbar an den Prüfenieur oder die Prüfstelle zahlt.

(5) Mit der Vergütung ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, abgegolten. Ein Nachlass auf die Vergütung ist unzulässig.

## Teil 2

### Sachverständige

#### Abschnitt 1

#### Prüfenieure und Prüfstelle

## § 19

#### Prüfenieure und Prüfstelle

(1) Prüfenieur für Baustatik oder Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz (beide nachfolgend: Prüfenie-

nier) ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt wurde.

(2) Prüfstelle ist die Sächsische Landesstelle für Bautechnik.

(3) Die Prüfeningenieure und die Prüfstelle sind die staatlich anerkannten Sachverständigen und die sachverständige Stelle für die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 62a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 SächsBO, § 63 Abs. 8 Satz 5 und Abs. 9 SächsBO, § 63a Abs. 1 Nr. 10 Buchst. f und g SächsBO. Sie sind hoheitlich tätig und unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

## § 20

### Anerkennung, Niederlassung

(1) Die Anerkennung als Prüfeningenieur wird für eine Niederlassung im Freistaat Sachsen erteilt. Der Prüfeningenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüfeningenieur haben. Der Prüfeningenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen. Die Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Anerkennung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Anerkennung der Prüfeningenieure für Baustatik wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Metallbau,
2. Massivbau,
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(4) Die Anerkennung der Prüfeningenieure für Baustatik für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung von Tragwerken bis zum durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 3) der anderen Fachrichtungen ein.

(5) Die Liste der von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen anerkannten Prüfeningenieure wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfeningenieure gelten auch im Freistaat Sachsen als anerkannt.

(7) Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Sachverständigen für vorbeugenden baulichen Brandschutz gelten im Freistaat Sachsen als anerkannte Prüfeningenieure für vorbeugenden baulichen Brandschutz, sofern ihre Anerkennung und ihr Tätigkeitsbereich vergleichbar sind und dies durch die oberste Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht ist.

## § 21

### Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüfeningenieur kann auf Antrag anerkannt werden, wer

1. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ingenieurkammergesetz – SächsIngKG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 989), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), in der jeweils geltenden Fassung tätig und in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist oder eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 3 Abs. 2 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 765), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl.

S. 662, 663), in der jeweils geltenden Fassung tätig und in die Liste der Freien Architekten eingetragen ist,

2. das 65. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
  3. Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
  4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
  5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er die Aufgaben eines Prüfeningenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
  6. die für einen Prüfeningenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und
  7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften verfügt.
- (2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller
1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 und die besonderen Voraussetzungen nach den §§ 22 oder 23 nicht nachgewiesen hat,
  2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
  3. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 15 Abs. 1 nicht geeignet ist,
  4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
  5. nicht die Gewähr dafür bietet, dass er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfeningenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 15 Abs. 2, gewährleistet ist.

## § 22

### Besondere Voraussetzungen für den Prüfeningenieur für Baustatik

(1) Als Prüfeningenieur für Baustatik kann anerkannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 21

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Europäischen Union oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muss hierbei mindestens fünf Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein; es werden höchstens drei Jahre technische Bauleitung angerechnet, für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden oder
3. mindestens zehn Jahre mit der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen der Bauwerksklassen 3 bis 5 als Mitarbeiter einer Bauaufsichtsbehörde oder einer Prüfstelle betraut war und diese Tätigkeit eigenständig ausgeübt hat.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulassen.

## § 23

### Besondere Voraussetzungen für den Prüfeningenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz

(1) Als Prüfeningenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz kann anerkannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 21

1. in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt Brand-

- schutz ein Studium an einer Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Europäischen Union oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt oder die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen hat,
2. ausreichende bautechnische Kenntnisse über Bauprodukte und Bauarten, insbesondere hinsichtlich deren Feuerwiderstandsdauer und hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen,
  3. ausreichende Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und
  4. mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von Anlagen besonderer Art oder Nutzung wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude, oder deren Prüfung besitzt.
- (2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 zulassen.

#### § 24

##### **Antrag auf Anerkennung**

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
  2. beglaubigte Ablichtungen des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte und aller Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit,
  3. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Fachbereiche nach §§ 22 und 23, dabei sind insbesondere anzugeben
    - a) Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,
    - b) ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
  4. ein Führungszeugnis, dass nicht älter als drei Monate sein soll,
  5. die Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 nicht vorliegen,
  6. Angaben über etwaige Niederlassungen,
  7. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft und
  8. der Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 000 000 DM für Personenschäden und je 500 000 DM für Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall besteht.
- (3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller seine Niederlassung einrichten will.
- (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

#### § 25

##### **Eignungsgutachten, Gutachterausschuss**

- (1) Über die fachliche Eignung des Antragstellers kann die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten einholen. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzurichtenden Gutachterausschuss erstellt. Es wird jeweils ein Gutachterausschuss für den Prüflingenieur für Baustatik und ein Gutachterausschuss für den Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz eingerichtet.

- (2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft für die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Gutachterausschusses
1. für die Prüfung von Projektunterlagen nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 150 DM,
  2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach Absatz 3 180 DM,
  3. für die Auswertung je Prüfungsarbeit 50 DM,
  4. für die Durchführung der mündlichen Prüfung je Prüfungstag 100 DM.
- (3) Der Gutachterausschuss soll verlangen, dass der Antragsteller seine Kenntnisse in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung nachweist.

#### § 26

##### **Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
  2. wenn der Prüflingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 vorlagen.
- (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
1. nachträglich Gründe nach § 21 Abs. 2 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
  2. der Prüflingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
  3. der Prüflingenieur an verschiedenen Orten gleichzeitig Niederlassungen als Prüflingenieur einrichtet,
  4. der Prüflingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
  5. der nach § 24 Abs. 2 Nr. 8 geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder
  6. der Prüflingenieur nicht mehr im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 tätig ist.
- (4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüflingenieur seine Pflichten als Ingenieur oder Architekt gröblich verletzt hat.
- (5) Der Prüflingenieur ist verpflichtet, jede Änderung, die zum Erlöschen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung führen kann, der obersten Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 27

##### **Führen der Bezeichnung „Prüflingenieur für Baustatik“ und „Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz“, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht als Prüflingenieur anerkannt ist oder nicht als anerkannt gilt, darf die Bezeichnung „Prüflingenieur für Baustatik“ oder „Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz“ nicht führen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 1 die Bezeichnung führt,
  2. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 2 einen Nachlass auf die Vergütung gewährt oder
  3. gegen seine Pflichten als Prüflingenieur aus §§ 15 und 16 verstößt.



## Abschnitt 2 Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht

### § 28

#### Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben des Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht (nachfolgend: Sachverständiger für Erd- und Grundbau) gehört es, die Bauaufsichtsbehörde, die Prüfingenieure für Baustatik oder die Prüfstelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
  2. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
  3. der getroffenen Annahmen,
  4. der bodenmechanischen Kenngrößen
- zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.

### § 29

#### Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Sachverständiger für Erd- und Grundbau kann auf Antrag anerkannt werden, wer

1. den Geschäftssitz oder die für die beabsichtigte Sachverständigentätigkeit vorgesehene Niederlassung im Freistaat Sachsen hat,
2. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er die Aufgaben eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau ordnungsgemäß im Sinne des § 30 erfüllen wird,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
4. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen hat,
5. neun Jahre im Bauwesen tätig war, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut war,
6. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweist; hiervon sind zwei gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
7. versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter in einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen tätig oder daran beteiligt sind,
8. einen Nachweis vorlegt, wonach er über solche Geräte verfügt oder verfügen kann, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind.

(2) Vergleichbare Anerkennungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Sachsen.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
4. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht geeignet ist.

### § 30

#### Allgemeine Pflichten

(1) Sachverständige für Erd- und Grundbau haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe be-

fähiger und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Sachverständige für Erd- und Grundbau dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Baugrundgutachter, Bauleiter oder Unternehmer mit dem Bauvorhaben befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

### § 31

#### Antragsverfahren und Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung einrichten will.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
3. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

(3) Über die Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde aufgrund der Stellungnahme eines Beirates nach § 34. Die Anerkennung ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Die Liste über die anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird im „Deutschen Ingenieurblatt“ veröffentlicht.

### § 32

#### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 26 Abs. 1, 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

### § 33

#### Führung der Bezeichnung „Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer nach § 31 als Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht anerkannt worden ist oder als solcher gilt, darf die Bezeichnung „Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“ führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 die Bezeichnung „Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“ führt.

### § 34

#### Beirat

Die oberste Bauaufsichtsbehörde holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ein. Der Beirat hat seine Stellungnahme zu begründen.

### § 35

#### Übergangsregelung

Die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im letzten Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute, veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, Heft Nr. 1 vom 28. Februar 1998, S. 20, geführten Personen und Stellen für den Bereich des Freistaates Sachsen gelten als Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht.

**Teil 3****Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf die Sächsische Landesstelle für Bautechnik****§ 36****Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf die Sächsische Landesstelle für Bautechnik**

Der Sächsischen Landesstelle für Bautechnik wird die Zuständigkeit für

1. die Zustimmung im Einzelfall (§ 22 Abs.1, § 23 Abs. 2 SächsBO),
2. die Typenprüfung (§ 73 SächsBO),
3. die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten (§ 74 SächsBO) und
4. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 74 SächsBO) übertragen.

**Teil 4****Schlussvorschriften****§ 37****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

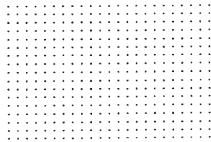
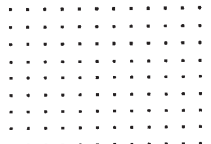
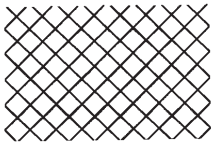
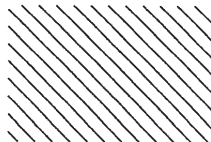
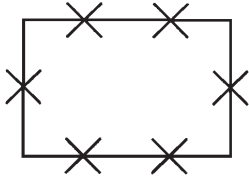
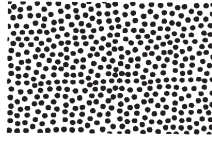
1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Bauvorlagen und bautechnische Prüfungen (Bauvorl-/BauPrüfVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1997 (SächsGVBl. S. 533) und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Übertragung von bauaufsichtlichen Entscheidungsbefugnissen auf die Sächsische Landesstelle für Bautechnik vom 4. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 99) außer Kraft.

Dresden, den 15. September 1999

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

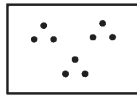
Anlage  
(zu § 9 Abs. 6 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1)

## Zeichen und Farben für Bauvorlagen

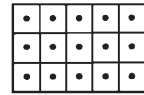
1	Lageplan	Zeichen	Farbe
1.1	Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen		goldocker
1.2	Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen		Bandierung goldocker
1.3	Vorhandene bauliche Anlagen		grau
1.4	Geplante bauliche Anlagen		rot
1.5	Zu beseitigende bauliche Anlagen		gelb
1.6	Öffentliche Grünflächen		grün

Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche

Parkanlage



Dauerkleingarten



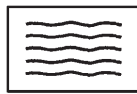
Camping- und  
Wochenendplatz



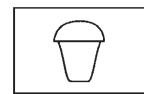
Sportplatz



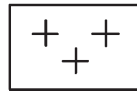
Badeplatz



Kinderspielflächen



Friedhof

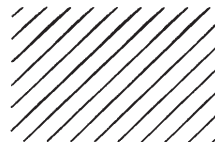


1.7 Grenzen des Grundstücks



violett

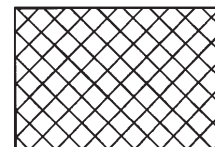
1.8 Flächen, die von Baulasten betroffen sind



braun

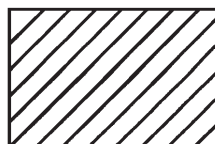
2 Bauzeichnungen

2.1 Vorhandene Bauteile



grau

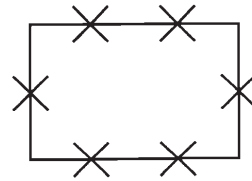
2.2 Vorgesehene Bauteile



rot

2.3 Zu beseitigende Bauteile

gelb



3 Grundstücksentwässerung

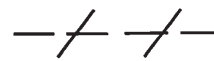
3.1 Vorhandene Anlagen

grau

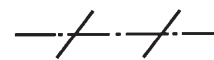
Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



3.2 Geplante Anlagen

rot

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



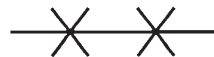
Mischwasserleitung



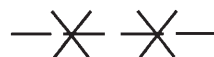
3.3 Zu beseitigende Anlagen

gelb

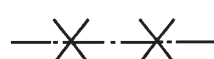
Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**über die Festlegung des Planungsgebietes „Ortsumgehung Pirna, 2. Bauabschnitt“**  
**für die Sicherung der Planung der Straßenbaumaßnahmen B 172/**  
**Ortsumgehung Pirna, 2. BA, und B 172 a Neubau Autobahnzubringer A 17**  
**Vom 30. September 1999**

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch 4. FStrÄndG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der B 172/Ortsumgehung Pirna, 2. BA, und B 172 a wird das Planungsgebiet „Ortsumgehung Pirna, 2. Bauabschnitt“ in den Gebieten der Städte Pirna, Heidenau und Dohna festgelegt.

**Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 129 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
1	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/13 – das Flurstück 1277 in südöstlicher Richtung querend zu	Pirna
2	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1277 g – das Flurstück 1277 geradlinig querend, entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1268/13 zu	Pirna
3	nordöstlicher Punkt am Flurstück 1268 b – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268 b und 1268/5 zu	Pirna
4	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/5 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1268/5 zu	Pirna
5	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/5 – in südöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1268/5 zu	Pirna
6	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/5 – in südwestlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/7 und 1268/13 zu	Pirna
7	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/7 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1268/7, 1280/15 und 1280 a, 1280 b, 1280/14, 1280/13, 1280/12, 1280/7 und 1280/10 zu	Pirna
8	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1280/7 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1280/7 und 1280/6 zu	Pirna
9	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1280/7 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1280/6, 1280/4 und 1277 (Feistenbergstraße) zu	Pirna
10	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1280/4 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1277, 1279, 1278, 1277 a und 1299 (Dippoldiswalder Straße) zu	Pirna
11	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1276/4 – das Flurstück 1299 (Dippoldiswalder Straße) querend zu	Pirna
12	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1338 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1338 und 1339 zu	Pirna
13	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1341 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1339 und 1341 zu	Pirna
14	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1339 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1339 und 1340 a zu	Pirna

<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
15	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1340 a – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1340 a und 1353/1 zu	Pirna
16	westlicher Punkt am Flurstück 1353/1, 85 m von Punkt 17 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1340 a und 1353/1 zu	Pirna
17	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1353/1 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1353/1, 1353/2 und 1340 b zu	Pirna
18	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1353/2 – das Flurstück 1354 b querend zu	Pirna
19	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1354 b – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1340 b und 1353/3, 1353/6, 1353/7 zu	Pirna
20	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1340 c – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1353/6, 1353/5, 1353/4 und 1340 c zu	Pirna
21	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1340 c – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1353 b, 1353/4 und 1353/3 zu	Pirna
22	südwestlicher Eckpunkt am Flurstück 1354/4 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1353 b, 1353 c und 1354/1 zu	Pirna
23	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1354/1 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1354/1, 1356 und 1352 zu	Pirna
24	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1352 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1352 und 1351 zu	Pirna
25	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1352 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1351 und 1350/2 zu	Pirna
26	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1350/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1350/2 und 1350/1 zu	Pirna
27	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1350/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1350/2 und 1349/1	Pirna
28	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1349/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1349/2 und 1349/1 zu	Pirna
29	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1349/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1349/2 und 1349 a zu	Pirna
30	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1349/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1349 a, 1348 und 1347 zu	Pirna
31	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1348 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1347 und 1347 m zu	Pirna
32	nordwestlicher Punkt am Flurstück 1347 m – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1347 und 1347 m der Gemarkung Pirna; die Gemarkungsgrenze Pirna/Zuschendorf querend, auf der Grenze zwischen den Flurstücken 212 b und 212 g zu	Pirna/Zuschendorf
33	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 212 g – geradlinig zu	Zuschendorf
34	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 212 g, 6 m südlich von Punkt 33 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 212 b und 212 g zu	Zuschendorf
35	südlichster Punkt des Flurstückes 212 g – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 212 b, 212/3, 212/4 der Gemarkung Zuschen- dorf und 1390 a und 1390 der Gemarkung Pirna zu	Zuschendorf
36	südöstlicher Punkt am Flurstück 212/4, 105 m in südlicher Richtung von Punkt 35 entfernt – das Flurstück 1105 (Postweg) querend zu	Zuschendorf
37	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1386/6 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1385/12 und 1386/6 zu	Pirna
38	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1386/6 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1386/6 und 1388/24 zu	Pirna
39	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1388/24 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1386/3 und 1386/6 zu	Pirna
40	südöstlicher Punkt des Flurstückes 1386/6, 40 m von Punkt 39 entfernt in südlicher Richtung – die Flurstücke 1386/3, 1388/3 und 1388/25 geradlinig querend zu	Pirna

<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
41	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1387/11 – das Flurstück 1120 geradlinig querend zu	Pirna
42	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1639/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1640/1, 1640/6 und 1639/2 zu	Pirna
43	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1639/2 – das Flurstück 1482 (Zehistaer Straße) querend zu	Pirna
44	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/3, Gemarkungsgrenze Pirna – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 der Gemarkung Pirna und 268 der Gemarkung Zehista zu	Zehista/Pirna
45	Punkt in südöstlicher Richtung, 100 m auf der Grenze des Flurstückes 33/3 von Punkt 43 entfernt – das Flurstück 33/3 geradlinig querend und auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/2 und 33/3 zu	Zehista
46	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/2 und 238 e, 238 d zu	Zehista
47	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/2 – entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 33/2 geradlinig zu	Zehista
48	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1482, 15 m nördlich von Punkt 47 – entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1482 zu	Pirna
49	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1400, Gemarkungsgrenze Zehista – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1400 und 1482 zu	Pirna/Zehista
50	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1639/3 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1400 und 1639/3 zu	Pirna
51	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1639/3 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1438/1 und 1400 zu	Pirna
52	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1438/1 – entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1438/1 und 1398 zu	Pirna
53	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1398 – entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1398 zu	Pirna
54	westlicher Punkt des Flurstückes 1398, 50 m in nördlicher Richtung von Punkt 53 – entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1393 zu	Pirna
55	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1392 – entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 1392 und 1391 zu	Pirna
56	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1391 – das Flurstück 215, Gemarkung Zuschendorf, geradlinig querend zu	Pirna/Zuschendorf
57	nordwestlicher Punkt des Flurstückes 215, von Punkt 56 60 m in westlicher Richtung entfernt – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 275 d und 215 zu	Zuschendorf
58	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 275 d – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 275 b und 275 d zu	Zuschendorf
59	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 275 g – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 275 g und 275 b zu	Zuschendorf
60	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 275 g – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 275 g, 275 f, 275 e und 212/3 zu	Zuschendorf
61	nordwestlicher Punkt des Flurstückes 275 e, zirka 30 m entfernt vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 275 e – das Flurstück 212/3 geradlinig querend zu	Zuschendorf
62	westlicher Punkt des Flurstückes 212/3, 200 m entfernt vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 212/3, Gemarkungsgrenze Pirna – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1307, Gemarkung Pirna, und 212/3 zu	Zuschendorf/Pirna
63	südwestlichster Punkt des Flurstückes 212/3, Gemarkungsgrenze Pirna – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1318/1 und 1307 zu	Pirna
64	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1308 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1307, 1306, 1305 und 1308 zu	Pirna
65	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1308 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1305, 1303 a und 1304 zu	Pirna



<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
66	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1304 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1302 und 1303 b zu	Pirna
67	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1302 – die Flurstücke 1303 b und 1303 geradlinig querend zu	Pirna
68	südlicher Punkt des Flurstückes 1303, 120 m entfernt vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 1303, Gemarkungsgrenze Zuschendorf – das Flurstück 155, Gemarkung Zuschendorf, geradlinig querend zu	Pirna/Zuschendorf
69	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 153, 160 m entfernt von Punkt 68 in südwestlicher Richtung – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 155 und 153 zu	Zuschendorf
70	Eckpunkt des Flurstückes 153, 50 m vom Punkt 69 entfernt in südwestlicher Richtung – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 153 und 155 zu	Zuschendorf
71	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 153 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 201 und 153 zu	Zuschendorf
72	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 201 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 200/1, 148 und 177 zu	Zuschendorf
73	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 147, 20 m entfernt von Punkt 72 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 177 und 147 zu	Zuschendorf
74	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 147 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 177, 45 c und 44, 43, 43 b zu	Zuschendorf
75	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 43 – das Flurstück 45 c geradlinig querend zu	Zuschendorf
76	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 198 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 198 und 2 zu	Zuschendorf
77	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 198 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 198 und 179 a zu	Zuschendorf
78	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 198 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 193 und 179 a zu	Krebs
79	westlicher Punkt am Flurstück 193, 20 m entfernt in nordöstlicher Richtung von Punkt 77 – das Flurstück 179 a geradlinig querend zu	Krebs
80	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 139 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 139, 138 und 140/2, 136/2 zu	Krebs
81	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 138 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 138 und 134 zu	Krebs
82	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 134 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 134 und 45/2 zu	Krebs
83	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 134 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 130 und 45/2 zu	Krebs
84	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 130 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 126 und 45/2 zu	Krebs
85	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 126 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 125, 112, 111, 109 und 45/2, 181 zu	Krebs
86	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 108 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 108 und 109 zu	Krebs
87	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 108, 140 m entfernt von Punkt 86 in nordöstlicher Richtung – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 108 und 109 zu	Krebs
88	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 108 und 109, 115 m entfernt von Punkt 87 in nordwestlicher Richtung – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 108 und 109 zu	Krebs
89	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 109 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 180 und 108, 100, 105 zu	Krebs
90	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 105 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 83 und 113 (Gemarkung Dohna), die Staatsstraße S 51 querend, zu	Krebs/Dohna

<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
91	südlicher Punkt des Flurstückes 116 a, 12 m entfernt in nördlicher Richtung von Punkt 90 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 116 a, 127/1 und 83 zu	Großsedlitz
92	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 130 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 130 und 127/1, 129/1 zu	Großsedlitz
93	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 129/1 – entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 129/1 zu	Großsedlitz
94	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 129/1 – das Flurstück 133 geradlinig querend, entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 137 zu	Großsedlitz
95	westlichster Eckpunkt des Flurstückes 138 – das Flurstück 137 geradlinig querend zu	Großsedlitz
96	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 136 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 136 und 137 zu	Großsedlitz
97	Punkt auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 136, 180 m entfernt in südöstlicher Richtung von Punkt 96 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 136, 62, 219, 64 a, 64 und 137, 221 zu	Großsedlitz
98	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 221 – das Flurstück 64 geradlinig querend zu	Großsedlitz
99	östlicher Punkt am Flurstück 64, 108 m entfernt in östlicher Richtung vom Punkt 98 – das Flurstück 222 geradlinig querend zu	Großsedlitz
100	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 222 und 223, 30 m entfernt in östlicher Richtung von Punkt 99 – das Flurstück 223 geradlinig querend zu	Großsedlitz
101	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 224 b – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 224 a und 224 b zu	Großsedlitz
102	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 224 b – das Flurstück 225 geradlinig querend zu	Großsedlitz
103	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 226 c, Gemarkungsgrenze Pirna – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 226 b und 226 c zu	Großsedlitz/Pirna
104	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 226 c, Gemarkungsgrenze Pirna – das Flurstück 1296/1 (Gemarkung Pirna) geradlinig querend zu	Großsedlitz/Pirna
105	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1295 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1295, 1294, 1293 und 1299 zu	Pirna
106	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1293 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1292, 1289, 1288 und 1299 zu	Pirna
107	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1288 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1287 und 1299 zu	Pirna
108	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1287 – das Flurstück 1299 geradlinig querend zu	Pirna
109	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1323 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1321 und 1323 zu	Pirna
110	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1323 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1321 und 1324, 1325, 1329, 1330 zu	Pirna
111	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1330 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1331, 1332, 1334 und 1330, 1328 zu	Pirna
112	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1335 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1328 und 1335, 1336 zu	Pirna
113	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 1336 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1336 und 1337 zu	Pirna
114	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1337 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1337 und 1344, 1343 zu	Pirna
115	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1337 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1338 und 1337 zu	Pirna
116	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1338 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1328 und 1338 zu	Pirna

<b>Punkt</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>
117	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1328 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1338 und 1328, 1327 zu	Pirna
118	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 1327 – das Flurstück 1323 geradlinig querend zu	Pirna
119	nordöstlicher Punkt am Flurstück 1323, 18 m entfernt in nordwestlicher Richtung von Punkt 118 – das Flurstück 1322 geradlinig querend zu	Pirna
120	südöstlicher Punkt am Flurstück 1299, 30 m entfernt in nordwestlicher Richtung von Punkt 118 – das Flurstück 1299 (Dippoldiswalder Straße) geradlinig querend zu	Pirna
121	südöstlicher Punkt am Flurstück 1282/1, 40 m entfernt in nordwestlicher Richtung von Punkt 118 – das Flurstück 1282/2 geradlinig querend zu	Pirna
122	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1281/2 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1281/2, 1281/4, 1281/8 und 1282/1	Pirna
123	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1282/1 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1281/8 und 1282/1 zu	Pirna
124	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1281/8 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1281/8 und 1268/15 zu	Pirna
125	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1281/8 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/15 und 1281/8 zu	Pirna
126	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 1268/15 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/15 und 1281/8 und 1268/14, 1269, 1270 und 1268/13 zu	Pirna
127	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/13 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1249, 1248 zu	Pirna
128	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/13, 85 m entfernt in östlicher Richtung von Punkt 127 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1248 zu	Pirna
129	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/13, 5 m entfernt in südöstlicher Richtung von Punkt 128 – auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1268/13 und 1248, 1244 zu	Pirna
1	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1268/13	Pirna

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in den Städten Pirna, Heidenau und Dohna hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Städten Pirna, Heidenau und Dohna, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

## § 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 30. September 1999

**Regierungspräsidium Dresden**  
**In Vertretung**  
**Biele**  
**Regierungsvizepräsident**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

## Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

1. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Milkau – Vf. 115-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Pohrsdorf – Vf. 131-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Dürrenuhlsdorf – Vf. 139-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Lückersdorf-Gelenau – Vf. 162-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Gauernitz – Vf. 184-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Scharfenberg – Vf. 182-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
7. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Uhmanssdorf – Vf. 169-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
8. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Schlegel – Vf. 180-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.
9. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. August 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Kurort Hartha – Vf. 188-VIII-98 –:  
Der Antrag wird verworfen.

Dresden, den 22. September 1999

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Steffen Heitmann**

### HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

### VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

### ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

### BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

### BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).  
*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,92 DM = 2,52 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>